Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908

(Vom 9. Dezember 1963)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908 mit seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 20. Den Korpsangehörigen wird für treue Tätigkeit im Staatsdienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.

Ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung kann ausgerichtet werden, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als vier Jahre fehlen.

II. Für das Jahr 1963 werden Dienstaltersgeschenke nach den Übergangsbestimmungen zur Abänderung der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 ausgerichtet.

III. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Dezember 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.: Dr. O. Moesch

Vorstehende Verordnungsabänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Dezember 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Weber

Der Sekretär: E. Stutz

Abänderung der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948

(Vom 9. Dezember 1963)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948 mit seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 6. Den hauptamtlichen Professoren wird für treue Tätigkeit im Staatsdienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.

Ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung kann ausgerichtet werden, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als vier Jahre fehlen.

II. Für das Jahr 1963 werden Dienstaltersgeschenke nach den Übergangsbestimmungen zur Abänderung der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 ausgerichtet.